

EXONAT DES MONATS

im Stadtarchiv Bozen

Nr. 37 – Jänner 2015:

„Speed-Checks“ in Bozen bereits vor 112 Jahren

112 Jahre ist es her, dass die „Bozner Nachrichten“ die *Provisorische Automobilfahrordnung für die Reichsstraßen im politischen Bezirke Bozen* verlautbart haben. Es handelt sich um eine Momentaufnahme aus der Frühzeit der Ära von Motorisierung und Kraftverkehr, als deren Beginn traditionell der von Carl Benz im Jahr 1886 zum Patent angemeldete Verbrennungsmotor gilt. Die Bestimmungen der Bozner Verordnung stellten bereits auf Sicherheit und Geschwindigkeitskontrolle ab und sahen im Einzelnen vor:

1. Jedes Automobil muß mit einer gut wirkenden Bremse und bei Nacht mit zwei weißen Lichtern versehen sein.
2. Jeder Automobillenker ist verpflichtet, vorsichtig zu fahren.
3. In Ortschaften (!) darf mit Automobilen nicht schneller gefahren werden, als ein mit Pferden bespannter Wagen in Trab fährt. — Wo ein Wagen nur im Schritt fahren darf, dürfen auch Automobile nur mit dieser Geschwindigkeit fahren.
4. Bei Straßenstrecken im Gefälle oder bei Strecken von geringer Breite oder wo ein Überblick der vor dem Fahrer liegenden Straße nur auf eine kurze Strecke erfolgen kann, müssen die Automobile langsam fahren, daß sie jeden Augenblick stehen bleiben können.
5. Ganz langsam, so daß ein guter Fußgänger nachkommen kann, muß gefahren werden: a) bei Einbiegung aus einer Straße in die andere, über Brücken, durch Thore, in engen Straßen und an Straßenkreuzungen; b) in scharfen Krümmungen, bei Ein- und Ausfahren aus Häusern und Höfen; c) bei starkem Verkehr, ferner beim Vorbeifahren an Reit- und Zugthieren, sowie an Treibvieh.
6. Der Automobilfahrer hat bei Annäherung an Fußgänger, Reiter, Fuhrwerk und Viehtrieb in einer Mindest-Entfernung von 50 Metern ein akustisches Signal zu geben; auch bei scharfen Krümmungen und bei Nacht oder Nebel ist das Signal zu geben. Das Signal darf nicht in unmittelbarer Nähe von Menschen oder Thieren gegeben werden.
7. Die Automobile haben gleich Fuhrwerken recht auszuweichen und links vorzufahren.
8. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, sowie dort, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke verengt ist, darf mit Automobilen nicht vorgefahren werden.
9. Umzüge und Leichenbegägnisse dürfen nicht durchbrochen werden.
10. Wettfahrten mit Automobilen dürfen nicht stattfinden.
11. Es ist jedermann verboten, das Vorbeifahren von Automobilen zu hindern oder den Verkehr mit solchen zu gefährden.
12. Fuhrwerke, Reiter und Treiber von Vieh müssen Automobile nach rechts ausweichen und zum Vorfahren links Platz machen.

Die Ausgabe der „Bozner Nachrichten“ vom 14. Juni 1903 (10. Jg., Nr. 141, S. 1) bringt die neue Fahrverordnung zur Kenntnis.



Führerschein August
Freudenberger, erlassen
vom Magistrat der Stadt
Bozen am 14. Juni 1911



13. Wenn der Automobilfahrer merkt, daß Zug- oder Reitthiere oder Treibvieh scheuen, oder der Kutscher, Reiter oder Treiber ein Zeichen gibt, so muß der Automobilfahrer sofort anhalten und falls der Lärm des leer laufenden Motors auch noch die Thiere beunruhigt, den Motor abstellen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen bis 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen, bestraft.

K.k. Bezirkshauptmannschaft Bozen, am 16. Juni 1903.

Der k.k. Statthaltereirath: [Josef] Ritter von Falser.

Text: Hannes Obermair
DZA der Landesbibliothek Dr. Friedrich Teßmann

Oggetto del mese
Exponat des Monats
Exhibit of the Month